

Werkvermittlung und Rechtemanagement im Zeitalter von Google und YouTube - Urheberrechtliche Lösungen für die audiovisuelle Medienwelt

Vortragsveranstaltung des Instituts für Rundfunkrecht an der Universität zu Köln vom 18. Juni 2010

von

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer, Heidi Schmidt, Peter Weber, Dr. Joachim von Ungern-Sternberg, Reto M. Hilty, Robert Staats, Eva Lichtenberger

1. Auflage

Werkvermittlung und Rechtemanagement im Zeitalter von Google und YouTube - Urheberrechtliche Lösungen für die audiovisuelle Medienwelt – Peifer / Schmidt / Weber / et al.

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Medien-, Presse- und Rundfunkrecht



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 61475 0

Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich des Copyright

Von Seiten der Konsumenten werden zunehmend Befürchtungen laut, dass die strikte Verfolgung von Urheberrechts-Verstößen auch jene Handlungen und/oder Minimaldelikte umfassen könnte, wie etwa Downloads ohne Bezahlung, die bewusst oder aus mangelnder Sachkenntnis erfolgt sind. Dies würde wohl vor allem Jugendliche betreffen. Die Konsumenten reagieren zu Recht heftig, wenn – wie in einigen Mitgliedsstaaten schon geschehen – Eltern geklagt werden, nur weil deren Filius sich einige Songs von einer Internet-Plattform heruntergeladen hat ohne zu bezahlen.

Urheberrecht und Grundrechte

Generell muss das Gemeinschaftsrecht Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Grundrechten ermöglichen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Gemeinschaftsrecht nicht in einer Weise anwenden, die sich im Widerspruch zu diesen Grundrechten oder anderen Rechtsgrundsätzen wie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit befindet. Recht auf Meinungsfreiheit und Recht auf Datenschutz geraten gerade in der digitalen Welt leicht in Konflikt mit dem Urheberrecht. Für den Gesetzgeber stellt sich ganz generell die Frage, wie die Erwartungen der Nutzer angesichts der derzeitigen technischen Möglichkeiten erfüllt werden können, ohne dabei die Interessen der Kulturindustrie und der Rechteinhaber völlig aus dem Blick zu verlieren. Es gilt also, die Urheberrechte und die kulturelle Vielfalt zu stärken und gleichzeitig den Wünschen der Verbraucher nach einem freien und möglichst unbeschränkten Zugang zu Information zu entsprechen.

Da aber diese Formen der Rechtsdurchsetzung kaum ohne Eingriff in die Privatsphäre machbar sind, spielt auch der Schutz privater Daten in der Diskussion eine wesentliche Rolle. Dieses Thema wurde vor allem durch das Beispiel des so genannten *Lex Hadopi* in Frankreich ausgelöst, demzufolge bei mehrfachen Verstößen gegen das Urheberrecht einem Nutzer der Internet-Zugang gesperrt werden kann, und dies ohne entsprechenden Rechtsweg. Dabei wird oft die Unterscheidung zwischen privater und gewerblicher Nutzung nicht exakt getroffen oder ignoriert. Schon die Weitergabe von heruntergeladenen Musikstücken unter Freunden wird als Grauzone definiert.¹

¹ Diese Strafdrohung wird allerdings unter den Jugendlichen wenig Erfolg haben – schließlich ist der Besitz von Anonymisierungs-Software mittlerweile sehr verbreitet.

Kompliziert wird die Situation noch durch eine sehr uneinheitliche Rechtssprechung in den Mitgliedsstaaten bis hin zu den Höchstgerichten. Das ist auch verständlich, denn in den Überschneidungsbereichen zwischen Recht und Technik geht es hier auch um die Übertragung von Prinzipien aus der materiellen Welt in die virtuelle, in der schon auf der Basis der technischen Grundlagen andere Verhältnisse herrschen, die eine einfache Analogiebildung verbieten.

Berücksichtigt werden muss außerdem, dass wir es in der EU heute mit verschiedenen Definitionen – jeweils im nationalen Recht verankerten – von Copyright oder Urheberrecht zu tun haben. Das muss immer mitgedacht werden, wenn wir über ein mögliches europäisches Copyright sprechen.

Aktuelle Entwicklungen

Derzeit steht der „Bericht über die Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des Geistigen Eigentums im Binnenmarkt“ auf der Tagesordnung des EP-Rechtsausschusses (JURI), der vor allem die Rechtsdurchsetzung für alle Geistigen Eigentumsrechte – unter Einschluss des Copyrights – behandelt. Dieser Bericht des JURI soll die Meinung des EP zu den notwendigen Reformen des Copyrights/Urheberrechts formulieren, die von der Kommission vorgeschlagen wurden.²

Die Debatte darüber war und ist sehr umfassend und es zeigte sich eine deutliche Spaltung in den Meinungen sowohl im Ausschuss als auch in der öffentlichen Diskussion. Ein großer Teil der Abgeordneten befürwortet zwar die digitale Agenda der Kommission und ebenso eine bessere Durchsetzung des Binnenmarktes, gleichzeitig aber auch härtere Strafen bei Verstößen gegen das Urheberrecht und zwar nicht nur zivilsondern auch strafrechtlich.³

Dabei stoßen sie aber auf erbitterten Widerstand der nationalen Regierungen, die sich mit Händen und Füßen gegen einen europäischen Eingriff in die jeweiligen Strafrechtsordnungen wehren, und das nicht

² Nach der Beschlussfassung im Europäischen Parlament wird sich der Rat mit diesem Bericht befassen. Der Ministerrat kann, aber muss sich nicht an die Empfehlungen des EP halten, und er wird nach Beratung (Gegen)Vorschläge vorlegen.

³ Aus dem zitierten Berichtsentwurf der französischen konservativen Abgeordneten Gallo (einer Hardlinerin in Sachen Rechtsdurchsetzung: „(...) teilt nicht die Gewissheit der Kommission, dass der derzeitige zivilrechtliche Rahmen für die Durchsetzung in der EU wirksam und so weit harmonisiert ist, wie es für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist, (...) und fordert die Kommission auf, einen neuen Vorschlag für strafrechtliche Maßnahmen gemäß dem Vertrag von Lissabon vorzulegen“.

nur im Bereich Geistiger Eigentumsrechte.⁴ Genau aus diesem Grund ist bis heute noch keine Entscheidung im Rat gefallen was die gesetzliche Regelung aus dem Jahr 2005 über die Harmonisierung von strafrechtlichen Maßnahmen bei der Rechtsdurchsetzung zum Schutz geistiger Eigentumsrechte betrifft.⁵

Ein wachsender Anteil der EU-Abgeordneten allerdings will die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, des Schutzes der Privatsphäre, der Informationsfreiheit und der Schaffung eines möglichst breiten Zugangs zu kulturellen Produkten mindestens genau so stark berücksichtigt sehen.

Die Authors' Rights Group im Europäischen Parlament

Die Komplexität der angesprochenen Rechtsfragen hat im Rechts- und im Kulturausschuss zur Einrichtung einer „*Working Group on Authors' Rights*“ geführt, in der unter Heranziehung von Experten aus den verschiedensten Interessensgruppen eine vertiefte Diskussion über Teilbereiche des Copyrights geführt werden soll. Bei den eingeladenen Experten sind auch – wie schon angesprochen – immer wieder US-Lobbyisten präsent, die natürlich in erster Linie daran interessiert sind, ihre Interessen in Europa in einem möglichst „freundlichen“ (das heißt dem US-Rechtssystem ähnlichen) Ambiente durchsetzen zu können. Sehr oft stehen diese auch hinter europäischen Stroh Männern, die ihr Interesse an strafrechtlichen Konsequenzen im Copyright vehement vertreten.

In dieser Arbeitsgruppe werden derzeit neben generellen Fragen zur Zukunft des Copyright vor allem geplante Ausnahmen aus dem „klassischen“ Copyright diskutiert:

- für Bibliotheken und Sehbehinderte
- für von Nutzern generiertem Content
- für verwaiste Werke
- Ausnahmen vom Urheberrecht im Interesse von Bildung, wissenschaftlicher Forschung und Kultur

aber auch

- Territorialität des Copyrights und grenzüberschreitende Nutzung

⁴ So haben die Mitgliedsstaaten der Union sogar die strafrechtliche Verfolgung von Umweltvergehen über nationale Grenzen hinweg abgelehnt, selbst wenn es sich um Gesundheitsgefährdungen gehandelt hätte.

⁵ In diesem Vorschlag der Kommission, der schon durch die erste Lesung des EP gegangen war, werden Patente, Designschutz, Markenschutz, Piraterie und Produktfälschung gleichgesetzt, was den Besonderheiten des Copyrights im Online-Bereich keineswegs Rechnung trägt.

- Allgemeine Grundsätze des Urheberrechts, Schutzdauer des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Rahmen der Europäischen Union
- Wettbewerbsrecht und Urheberrecht
- Urheberrecht und audiovisueller Bereich
- Urheberrecht und Musik
- Durchsetzung des Urheberrechts: „Piraterie“ und Sanktionen
- Die Rolle der Verwertungsgesellschaften und ihre Implikationen

Dabei geht es natürlich sowohl um die private als auch um die professionelle Nutzung geschützter Werke, wie zum Beispiel durch Rundfunkanstalten. Diese waren auch schon als Experten eingeladen, was ich für sehr hilfreich halte, denn den meisten Mitgliedern der Arbeitsgruppe ist viel zu wenig bewusst, was die derzeitige unübersichtliche Situation für die Sendeanstalten bedeutet, die ja für die kommerzielle Nutzung bezahlen wollen/müssen, aber dies zum Teil gar nicht mehr können auf Grund der Aufsplitterung der Rechte.

Dabei sind wir konfrontiert mit einer sehr raschen technischen Entwicklung. Neue Digitalisierungsformen und neue technische Möglichkeiten lassen jeden Gesetzesvorschlag schon alt aussehen, wenn er die parlamentarische Prozedur hinter sich hat, weil vieles unter Umständen schon wieder technisch überholt ist. Deshalb wäre es umso wichtiger, sich über die zugrunde liegenden Prinzipien zu verständigen, bevor an Einzelfragen herumgebastelt wird. Denn schließlich „basteln“ ja auch die einzelnen Mitgliedsstaaten an neuen gesetzlichen Regelungen als Antworten auf die neuen Herausforderungen und erhöhen damit die Komplexität des Themas noch einmal, vor allem dann, wenn es sich um teilweise inkompatible Konzepte handelt. Da in der Realität der europäischen Rechtssetzung diese nationalen Besonderheiten vor allem im Rat immer wieder ins Treffen geführt werden, darf dieses Problem nicht unterschätzt werden. Aber: das europäische Projekt ist ein anspruchsvolles, gerade im Grenzbereich der Stärkung von Konsumentenrechten und den legitimen Ansprüchen von Kulturschaffenden auf finanzielle Abgeltung ihrer Leistungen für die Gesellschaft.

Die besondere Rolle der Verwertungsgesellschaften

Schon 2005 hat das Europäische Parlament in einem Bericht zu einer notwendigen Reform der Verwertungsgesellschaften gefordert, dass diese ein Versäumnis der letzten Jahrzehnte gutmachen und vermehrt attraktive legale Angebote im Netz schaffen sollten. Gleichzeitig forderte das EP mit großer Mehrheit eine innere Demokratisierung der Verwertungsgesellschaften und eine Besserstellung der Kulturschaffenden

gegenüber ihren Rechte-Verwaltern. Dazu sollte der damalige Kommissar McCreevy einen Vorschlag vorlegen; leider ist er dieser Forderung nicht nachgekommen und hat stattdessen ohne begleitende Maßnahmen in Form von sogenanntem „soft law“ – also keine Richtlinie oder Verordnung sondern nur Empfehlungen – gehandelt, was de facto zu einer Störung des Gleichgewichts im Austausch zwischen den nationalen Repertoires und zu einem Machtgewinn der großen Verwerter geführt hatte. Auf diese Art ist auch Rechtsunsicherheit entstanden, die grade für professionelle Verwerter zum Problem wird. Wie immer man dazu stehen mag – die erfolgte Veränderung scheint nicht rückholbar und damit mutet auch der Wunsch etlicher VGs nach einer Beibehaltung des Territorialitätsprinzips im Copyright etwas weltfremd an.

Gerade wenn es um die Ausnahmebestimmungen im Copyright geht, nehmen Verwertungsgesellschaften eine eher beharrende Rolle ein oder verlangen sogar Bestimmungen auf europäischer Ebene die weit über nationale Gesetze hinausgehen könnten.

Ausnahmen aus dem Copyright

Nicht nur für die verwaisten Werke, sondern auch für Bibliotheken, Sehbehinderte und Bildung sind derzeit europaweit harmonisierte Ausnahmen im Gespräch die meist schon derzeit in den nationalen Gesetzen enthalten sind, aber eben auf verschiedene Arten gehandhabt werden. Da aber die zunehmende Mobilität der Menschen, die Mehrsprachigkeit und der Wunsch nach Zugang zu Repertoires die nicht an nationale Grenzen gebunden sind zunimmt, wird eine europäische Regelung angedacht.

Ausnahmen für Bibliotheken

Für Bibliotheken gibt es derzeit Ausnahmen aus dem Copyright/Urheberrecht, die in den Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich sind, besonders was das Anfertigen von digitalen Kopien betrifft. Diese Regeln sollen nun harmonisiert werden, um eine möglichst breite Zugänglichkeit zu kulturellen Produkten auch grenzüberschreitend zu ermöglichen. Dies betrifft vor allem digitale Bibliotheken, die derzeit einen intensiven Rechtsstreit diesseits und jenseits des Atlantiks ausgelöst haben. Die Aktivitäten von Google-Books wurden sowohl von europäischen Rechteinhaltern als auch von individuellen Kulturschaffenden heftig attackiert und auch in den USA hat das so genannte Google-Settlement vor den Gerichtshöfen nicht überlebt. Der Ausgang ist offen,

vor allem, wenn es um Werke von Autoren geht, die nach wie vor geschützt sind.

Im Europäischen Parlament ist das Projekt EUROPEANA wesentlich weniger umstritten. Hier geht es um die breite Archivierung europäischer Kulturproduktion, die allerdings weder in privaten Händen landet noch zu befürchten ist, dass aus der Digitalisierung neue Rechte entstehen, die irgendwann kommerziell genutzt werden könnten. Das Projekt wird von öffentlichen Institutionen getragen und leidet bis jetzt noch darunter, dass es nur von wenigen Staaten wirklich unterstützt wird. So ist zum Beispiel kulturhistorisch wichtiges Material aus dem deutschsprachigen Raum noch eher spärlich vorhanden.

Ausnahmen für Sehbehinderte

Die Digitalisierung von Büchern böte endlich Möglichkeiten, Sehbehinderten einen besseren Zugang zu Literatur zu ermöglichen. Dem steht das derzeitige Copyright entgegen, das die Digitalisierung und die Übersetzung in lesbare Formate nur in einer unübersichtlichen Serie von Verträgen zwischen jeweils nationalen Vertretern der Blinden und Sehbehinderten und den Rechteinhaltern erlaubt. Das bedeutet de facto, dass zum Beispiel die Harry-Potter-Bücher mehrmals vom Spanischen in lesbare Formate übersetzt werden müssten und zwar von jeder einzelnen nationalen Gesellschaft.

Für die großen Rechteinhaber wurde diese Frage zu einer prinzipiellen hochstilisiert. Anstatt eine pragmatische Lösung zu suchen, die den „book-fame“ von Sehbehinderten vor allem in der 3. Welt befriedigen könnte, spricht man teilweise sogar den Blindenorganisationen die Verlässlichkeit ab und unterstellt gleichsam, dass „blinde Piraten“ eine enorme Gefährdung des herkömmlichen Copyrights bedeuten könnten. Dies ist umso fataler, als es derzeit in der WIPO das erste Mal eine Öffnung von Seiten der USA gäbe, die den Sehbehinderten entgegenkommen würde. Leider hat die Europäische Kommission nun die Rolle des Blockierers übernommen, wahrscheinlich im Interesse der großen Verwertungsgesellschaften, die offensichtlich einen enormen Einfluss ausüben und die befürchten, dass die diskutierten Ausnahmen gleichsam ein Trojanisches Pferd in Sachen Aushöhlung des Copyrights darstellen könnten. Aus meiner Sicht ist hier auch über eine Hierarchie der Rechte zu reden, bei der ich die Rechte von Behinderten auf Zugang zu Literatur und Kultur zweifellos höher ansetzen würde als die kommerziellen Interessen von Rechteinhabern.

Orphan Works

So genannte verwaiste Werke können nicht wieder aufgelegt – zugänglich gemacht – werden, wenn der Inhaber der Rechte nicht auffindbar ist. Dies ist ein enormer Verlust für die Kultur insgesamt, besonders für jene des 20. Jahrhunderts (lt. Angaben der British Library 40 % ihres Bestandes!).

Mehrere Lösungen sind derzeit in Diskussion:

Bibliotheken, Internetsuchmaschinen und -archive (Google, Internet-Archiv) wollen eine statutarische Ausnahme („statutory exemption“): kostenlose Digitalisierung verwaister Werke soll ermöglicht werden.

Die Verleger wollen eine Digitalisierung verwaister Werke an eine Rechteverwaltung durch Verwertungsgesellschaften binden. Der nicht auffindbare Autor eines verwaisten Werkes kann diese Genehmigung nicht erteilen; nach Vorschlag der Verwertungsgesellschaften soll eine Genehmigung von jener VG erteilt werden, die Autoren von Werken der gleichen Kategorie und im gleichen Staat vertritt, und die inzwischen auch die Erlöse aus dem Copyright kassiert.

Aber: Viele Werke in Sammlungen von Bibliotheken und Archiven sind allerdings nicht wirklich von finanziellem Wert oder Interesse, sondern haben eher wissenschaftliche oder kulturelle Bedeutung, würden also kaum unter kommerziellen Prämissen digitalisiert und zugänglich gemacht werden. Ein besonderes Problem stellt auch jene Gruppe von Werken dar, die nur mehr in Übersetzungen nicht aber im Original vorhanden sind – hier stellen sich all jene Fragen die bei grenzüberschreitenden Verwertungen auftreten. Auch für eine verantwortungsvolle Suche nach dem Autor bedeuten diese Werke eine besondere Herausforderung und bedürfen einer besonderen Regelung.

Andiskutiert wurde auch eine Unterscheidung zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Verwendung beispielsweise zu Bildungs- und Forschungszwecken.

Zur Diskussion dieser Fragen richtete die Kommission 2008 eine High-Level-Group ein bei der sie gemeinsam mit hochrangigen Interessensvertretern eine Serie von Vorschlägen erarbeitete: Die auf den ersten Blick einfachste – und in gewissem Sinne typisch europäische Lösung bestünde in einer gegenseitigen Anerkennung von nationalen Lösungen für verwaiste Werke.

Um Missbrauch zu vermeiden oder eventuell wieder auftauchende Rechteinhaber zu schützen, wurde die Forderung nach einer „diligent search“ eingeführt. Diese verlangt, dass jemand, der Erträge aus der

Nutzung von verwaisten Werken erzielt oder auch sie einfach nur zugänglich macht, eine zumutbare Bemühung in der Suche nach dem Autor oder Rechteinhaber auf sich nehmen muss. Das ist natürlich leichter gesagt als getan. Zur Beurteilung dieser Bemühungen braucht es zuverlässige Kriterien, ohne die es ein zu hohes Risiko bedeuten würde Werke durch selektiv oder allgemein verfügbare digitale Kopien wieder zugänglich zu machen. Auch müsste jemand, der ein verwaistes Werk veröffentlicht und dessen Autor oder Rechteinhaber wider Erwarten doch auftaucht, vor eventuellen Copyright-Klagen geschützt sein.

Von den Verwertungsgesellschaften wird allerdings – aus naheliegenden Gründen – die oben genannte Lösung favorisiert, die auf Modell-Lizenzen aufbaut. Allerdings ist dazu anzumerken, dass wohl kaum jemand eine aufwändige Suche nach dem Autor oder dem Rechteinhaber veranstalten wird, wenn das Werk für den Massenmarkt nicht tauglich ist. Damit würden alle Werke, die nur für ein kleines Publikum interessant sind, unzugänglich bleiben.

Um künftig zu vermeiden, dass weitere Werke verwaisten, könnte ein europaweites Register von geschützten Werken geschaffen werden. Für ein solches Register, ein „right clearance center“, bräuchte es aber die Zusammenarbeit von Rechteinhabern, Kulturinstitutionen, Bibliotheken und nicht zuletzt Internet kundige Rechercheure, der eine Katalogisierung und Übersetzung in mehrere Sprachen folgen müsste. Aus heutiger Sicht erscheint dies aber eher unwahrscheinlich. In diesem Zusammenhang ist auch eine Frist für die Registrierung angedacht; alle nicht registrierten Werke fielen dann unter die gesetzliche Ausnahme aus dem Copyright zur Bewahrung des kulturellen Erbes. In welcher Form das gemacht wird, ist noch offen, wie etwa auch die Frage, ob es eine Ausnahme für Privatkopien geben soll, die dann im Sinne einer breiten Zugänglichkeit von Kultur unentgeltlich wären.

Anfänge gibt es schon in Form des Projektes ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works), die allerdings noch nicht europaweit existieren.

So ein „Right Clearance Center“ wäre auch für das oben schon angesprochene Problem der Sendeanstalten eine passende Lösung, die dann sehr einfach feststellen könnten, ob und wenn ja welche Schutzrechte auf Werken liegen.⁶

⁶ KEY FINDINGS of the High Level Group:

- On European level, some instrument or interpretation is needed to achieve mutual recognition of national solutions.
- The EC should rely on existing guidelines and definitions and examine tools which are already available. They are built in collaboration with the stakeholders, cultural institutions and rightsholders alike.